

bestraft; in besonders schweren Fällen vorsätzlicher Zuwiderhandlung kann auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren erkannt werden. Der Täter ist auch strafbar, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

2. Der Versuch ist strafbar.

3. Neben der Strafe aus Absätzen 1 und 2 kann auf Einziehung des Vermögens erkannt werden, soweit es Gegenstand der strafbaren Handlung war; neben der Zuchthausstrafe ist auf Einziehung zu erkennen. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung auch selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Einziehung vorliegen.

§ 19

Durchführung der Verordnung

Der Magistrat kann zur Durchführung und zur Ergänzung dieser Verordnung Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 20

Verwertung des beschlagnahmten Vermögens

Die Bestimmung über die Verwertung des beschlagnahmten Vermögens bleibt einer besonderen Verordnung vorbehalten.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1945 in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1945

Der Magistrat der Stadt Berlin
Dr. Werner

Anmeldung des Vermögens der Nazi-Führer.

Der Magistrat weist auf das Folgende hin:

In der Verordnung über die Anmeldung und die Beschlagnahme des Vermögens der Naziführer vom 2. Juli 1945 (Berliner Zeitung Nr. 56 vom 18. Juli 1945) ist bestimmt, daß die Anmeldung des Vermögens der Naziführer bis zum 31. Juli 1945 bei der zuständigen Behörde (d. h. beim Bezirksamt) abzugeben ist. Diese Frist kann aus technischen Gründen nicht eingehalten werden. Der Magistrat hat daher durch eine Verordnung vom Juli 1945 diese Frist bis zum 31. August 1945 verlängert. Zur Klarstellung aufgetretener Zweifel wird bei dieser Gelegenheit folgendes bemerkt:

Die Verordnung soll die führenden und aktivistischen Nazis treffen. Sie unterscheidet daher zwei Gruppen:

a) Einmal fallen darunter diejenigen Personen, die auf Grund ihrer äußerlich erkennbaren Stellung in der Organisation der Partei oder ihrer Gliederungen oder Verbände als führende Personen zu behandeln sind. Dazu gehören alle Mitglieder der NSDAP, die in der Parteiorganisation die Stellung eines Zellenleiters oder eine höhere Stellung (z. B. eines Ortsgruppenleiters, eines Kreisleiters, eines Hauptstellenleiters usw.) und alle Mitglieder der Gliederungen und angeschlossenen Verbände, die in diesen einen entsprechenden Rang eingenommen haben, z. B. in der SA, im NSKK oder im NS-Fliegerkorps einen Rang vom Untersturmführer an aufwärts oder einen gleichstehenden, wie immer bezeichneten Rang, in der Hitlerjugend einen Rang vom Unterbannführer an aufwärts. Entsprechendes gilt für die Angehörigen des NS-Studentenbundes und die Angehörigen der hauptamtlichen Führung der Deutschen Arbeitsfront. Als führende Personen sind äußerlich auch gekennzeichnet die sämtlichen Blutordensträger und die Träger des goldenen Parteiabzeichens. Hiernach fällt der einfache Pg, der kein Amt bekleidet und keines dieser Abzeichen getragen hat, nicht unter die Meldepflicht, wenn er nicht etwa sonst aktiv oder als ausgesprochener Gutheißer des Systems hervorgetreten ist (zu vgl. unter b).

Eine besondere Stellung nehmen die Angehörigen der SS, des SD und der Gestapo wegen der absolut verbrecherischen Betätigung dieser Organisationen ein. Demgemäß fallen alle Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt Angehörige der SS, des SD oder der Gestapo gewesen sind ohne Rücksicht auf ihren Rang oder ihre Dienststellung unter den Anwendungsbereich der Verordnung. Ausgenommen sind nur diejenigen, die als Wehrpflichtige ohne eigene Mitwirkung zur Waffen-SS gezogen worden sind und sich nicht aktiv faschistisch betätigt haben.

b) Die zweite Gruppe sind diejenigen Personen, die nicht durch ihre äußerliche Stellung in der Organisation, sondern durch ihr eigenes Handeln sich als aktivistische Nazis erwiesen haben. Das sind einmal diejenigen, die als Verfechter des Nationalsozialismus aktiv hervorgetreten sind und die sich gegen andere brutal oder gemein verhalten haben, ferner diejenigen, die durch Ausnutzung der ihnen vom Naziregime gegebenen Stellung in Partei, Staat, Wehrmacht oder Wirtschaft Vorteile für sich oder ihre Angehörigen gezogen haben, die nach gesunder Volksanschauung unangemessen sind. Wer zu diesen Kreisen gehört, das bestimmt zunächst die Meldebehörde. Den Betroffenen bleibt es überlassen, das sie belastende Material, das ihnen auf Antrag von der Meldebehörde mitzuteilen ist, durch Beibringung von Beweismitteln binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Materials zu entkräften.

Sehr bedeutsam ist es, daß nicht nur die Naziführer und ihre Ehegatten und gegebenenfalls ihre Erben anmeldepflichtig sind, sondern auch jede Person, an die Vermögensgegenstände eines Naziführers nach dem 31. Dezember 1943 unentgeltlich übergeben worden sind, und jede Person, die Vermögensgegenstände eines Naziführers in Gewahrsam hat, hinsichtlich dieser Gegenstände. Dazu gehören z. B. alle, die in Wohnungen von Naziführern eingewiesen sind und deren Möbel und Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände benutzen, ferner alle, die irgendwelche Vermögensstücke von Naziführern an sich gebracht haben. Das ist in den ersten Tagen nach dem Zusammenbruch sehr häufig der Fall gewesen, offenbar in dem Glauben, daß es sich um herrenloses Gut handele. Anspruch darauf hat aber nicht irgendeine beliebige Person, der sich gerade die günstige Gelegenheit bot, Sachen aus einer verlassenen Wohnung oder einem verlassenen Geschäftsbetrieb eines Naziführers an sich zu nehmen, sondern lediglich die Gesamtheit. Deswegen sind alle diese Gegenstände im Gewahrsam einer dritten Person ebenfalls anzumelden und unterliegen der Beschlagnahme zugunsten der Stadt Berlin. Es ist darauf hinzuweisen, daß das Unterlassen auch dieser Anzeige mit schweren Strafen, u. U. sogar mit Zuchthaus, bedroht ist. Es wird hier eine Aufgabe der Hausleute und anderer ehrenamtlich tätiger Personen sein, auf Grund ihrer Kenntnis der Verhältnisse den Bezirksämtern solche Fälle zu melden, in denen jemand Eigentum eines Naziführers in Gewahrsam hat. Die Verordnung sieht gerade für Fälle eine Beistandspflicht aller Behörden und auch der Selbstverwaltungsorgane vor.

Berliner Zeitung, Nr. 50 vom 12. 7. 1945 und Nr. 65 vom 29. 7. 1945

Verordnungsblatt, 1945, S. 45

Anlage 41

*Beschluß
des demokratischen Magistrats von Groß-Berlin über die
Durchführung des Gesetzes zur Einziehung von Vermögenswerten
der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten
Vom 8. Februar 1949*

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen des am 27. März 1947 von der Stadtverordnetenversammlung angenommenen und durch Beschluß des demokratischen Magistrats in Kraft gesetztes Gesetzes zur Einziehung von Vermögenswerten der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten beschließt der Magistrat von Groß-Berlin:

1. Von den von der sowjetischen Besatzungsmacht aus ihrem Sequester im sowjetischen Sektor von Groß-Berlin freigegebenen Betrieben und Vermögen der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten, einschließlich des Eigentums der deutschen Monopole, sind die in Liste 1 genannten Vermögenswerte zu enteignen und in die Hände des deutschen Volkes zu überführen.

2. Die aus dem Sequester freigegebenen und in Liste 2 aufgeführten Vermögenswerte sollen an ihre Eigentümer zurückgegeben werden.

Die sowjetische Besatzungsmacht ist um die Genehmigung dieser Liste zu ersuchen.

3. Die Abteilung für Wirtschaft wird beauftragt, Vorschläge für die Verwertung der aus dem Sequester freigegebenen, aber nicht in den Listen 1 und 2 genannten sonstigen Vermögenswerte auszuarbeiten und dem Magistrat zur Bestätigung vorzulegen.

4. Zur Leitung der in Volkseigentum übergegangenen Betriebe ist bei der Abteilung für Wirtschaft des Magistrats ein Hauptamt für volkseigene Betriebe zu bilden. Die Treuhandverwaltung für beschlagnahmtes und sequestriertes Vermögen ist aufzulösen, da sie ihre Aufgabe erfüllt hat.

5. Der demokratische Magistrat von Groß-Berlin stellt fest, daß infolge des Vetos der westlichen Besatzungsmächte gegen die Durchführung des Gesetzes der Stadtverordnetenversammlung von Groß-Berlin vom 27. März 1947 zur Einziehung von Vermögenswerten der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten und ihre Übergabe in die Hände des Volkes die Verwirklichung des Willens der Bevölkerung der westlichen Sektoren von Groß-Berlin auf den Widerstand äußerer Kräfte stößt. Infolgedessen ist die praktische Durchführung des Gesetzes vorläufig nur im sowjetischen Sektor möglich, obwohl das Gesetz für ganz Berlin gilt.

Die Durchführung dieses Gesetzes wird es nach der Wiederherstellung der Einheit der Stadt ermöglichen, auch in den westlichen Sektoren Berlins das Vermögen der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten im Interesse der gesamten Bevölkerung auszunutzen.

Berlin, den 8. Februar 1949

Der Magistrat von Groß-Berlin
Ebert
Oberbürgermeister

Gesetz zur Einziehung von Vermögenswerten der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das gesamte Vermögen von Kriegsverbrechern und Naziaktivisten wird zugunsten des deutschen Volkes entschädigungslos eingezogen.

Ausgenommen davon werden pfändungsfreie Gegenstände und Ansprüche. Die Einziehung erstreckt sich auch auf Vermögenswerte, die auf Grund des Gesetzes 52 oder der Befehle 124 und 126 der alliierten Besatzungsmächte beschlagnahmt sind.

Bis zur gesamtdeutschen Regelung übernimmt die Stadt Berlin die treuhänderische Verwaltung der eingezogenen Vermögenswerte.

§ 2

Als Kriegsverbrecher und Naziaktivisten gelten diejenigen Personen, die unter die in der Direktive Nr. 38 vom 12. Oktober 1946 des Alliierten Kontrollrates in Deutschland (siehe Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland Nr. 11 vom 31. Oktober 1946) im Abschnitt II – Artikel II und III als Hauptschuldige oder Belastete – (Aktivisten, Militaristen und Nutznießer) bezeichneten Gruppen fallen.

§ 3

Eingezogene Vermögenswerte, die für eine Überführung in Gemeineigentum nicht in Betracht kommen, sollen an Antifaschisten, insbesondere an Opfer des Faschismus und der Nürnberger Gesetzgebung oder Totalgeschädigte veräußert werden.

Der Erlös aus den veräußerten Vermögenswerten wird zugunsten eines Sonderfonds zur Wiedergutmachung für die Opfer des Faschismus und der Nürnberger Gesetzgebung in den Besitz der Stadt Berlin überführt. Über die Auswahl der Empfänger entscheidet endgültig ein vom Magistrat von Groß-Berlin zu wählender Ausschuß.

§ 4

Auf Grund des Gesetzes 52, der Befehle 124 und 126 der alliierten Besatzungsmächte und der Verordnung des Magistrats vom 2. Juli 1945 (VOBl. der Stadt Berlin Nr. 4 S. 45 ff.) oder aus Notrechtsgründen beschlagnahmte Vermögenswerte, bei denen es sich nach sorgfältiger Prüfung herausstellt, daß ihre Eigentümer keine Kriegsverbrecher oder Naziaktivisten waren, werden an die Eigentümer zurückgegeben.

Ein Entschädigungsanspruch gegen die Stadt Berlin wegen entgangenen Gewinnes oder Wertminderung ist ausgeschlossen, soweit nicht ein schuldhaftes Verhalten der Beteiligten vorliegt.

§ 5

Im Falle einer Werterhöhung des treuhänderisch verwalteten Vermögens, das gemäß § 4 herausgegeben werden soll, steht der Stadt Berlin bezüglich dieser während der Treuhänderschaft erzielten Werterhöhung das Bestimmungsrecht zu.

§ 6

Aus Anlaß des Eigentumswechsels dürfen Steuern und Gebühren nicht erhoben und Kosten nicht in Ansatz gebracht werden. Für die Übertragung des Eigentums bedarf es nicht der vom Gesetz vorgeschriebenen Form.

§ 7

Einziehungsbehörde ist der Magistrat von Groß-Berlin. Er kann mit der Durchführung der Einziehung die Bezirksämter beauftragen.

§ 8

Die Einziehung wird dem Betroffenen durch Veröffentlichung einer Liste oder durch Zustellung eines Einziehungsbescheides bekanntgegeben.

Im Falle der Bekanntgabe durch Aufnahme in die Liste gilt der Tag der Verkündung im Ordnungsblatt für Groß-Berlin als der Tag der Zustellung des Einziehungsbescheides.

Der Betroffene hat das Recht, binnen vier Wochen nach Eingang des Einziehungsbescheides vom Zustellungstage an gerechnet, gegen den Bescheid Einspruch einzulegen. Der Einspruch ist binnen weiterer vier Wochen zu begründen.

Über den Einspruch entscheidet endgültig ein Ausschuß des Magistrats von Groß-Berlin.

§ 9

Alle seit dem 8. Mai 1945 getroffenen Verfügungen, die geeignet sind, eine Einziehung von Vermögenswerten auf Grund dieses Gesetzes zu verhindern, sind nichtig.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1949.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert
Oberbürgermeister
Abteilung für Wirtschaft
Maron
Stadtrat

Verordnungsblatt für Groß-Berlin, Teil I, Nr. 5/1949, S. 33

Anlage 42

Bekanntmachung über nach dem Enteignungsgesetz vom 8. Februar 1949 eingezogene Vermögenswerte (Liste 1)
Vom 9. Februar 1949

Auf Grund von § 8 des Gesetzes vom 8. Februar 1949 zur Einziehung der Vermögenswerte der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten veröffentlicht der Magistrat von Groß-Berlin im folgenden die Liste 1 zu seinem Beschluß vom 8. Februar 1949. Sie enthält Betriebe und Personen, deren Eigentum als Vermögen von Kriegsverbrechern und Naziaktivisten entschädigungslos eingezogen und in das Eigentum des Volkes überführt wird. Diese Veröffentlichung gilt für die Betroffenen als Zustellung des Einziehungsbescheides.

Berlin, den 9. Februar 1949.

Der Magistrat von Groß-Berlin
Ebert
Oberbürgermeister

Lfd. Nr.	Firmenbezeichnung	Adresse
1.	Admos	Berlin-Oberschöneeweide, Wilhelminenhofstr. 89a
2.	Admos Rübelfronze	Berlin-Oberschöneeweide, Wilhelminenhofstr. 89a
3.	Admos Bleibronze	Berlin-Oberschöneeweide, Wilhelminenhofstr. 89a
4.	Admos Verbundlager	Berlin-Friedrichshagen, Ahornallee 40
5.	Deutsche Messingwerke Karl Evekling AG.	Berlin-Niederschöneeweide, Ernst-Schneller-Str. 131-134
6.	Georg v. Giesches Erben	Berlin-Oberschöneeweide, Tabbertstr. 10
7.	Fehlow & Craatz	Berlin SW 68, Dresdener Str. 108/109
8.	Hermann Hollnack Maschinenbau und Metallgießerei	Berlin-Lichtenberg, Möllendorffstr. 49
9.	Hüttenwerk Kayser AG. Hüttenwerk für unedle Metalle	Berlin-Niederschöneeweide, Fließstraße 9-11
10.	Albert Pierburg KG. Berliner Präzisionszieherei und Stahlhandel	Berlin-Niederschöneeweide, Sedanstr. 58

Lfd. Nr.	Firmenbezeichnung	Adresse
11.	Hüttenwerk Emil Schmidt Aluminiumumschmelzwerk	Berlin-Lichtenberg, Herzbergstr. 35
12.	Schmitz & Rohrbach	Berlin-Lichtenberg, Herzbergstr. 30-32
13.	Possehl Metall und Erz, Abteilung Gießerei	Berlin-Lichtenberg, Herzbergstr. 30-32
14.	Weißensee Guß GmbH. Druckgußwerk	Berlin-Weißensee, Franz-Joseph-Str. 110
15.	Brenntag, Brennstoff und Transport AG.	Berlin-Weißensee, Franz-Joseph-Str. 110
16.	Erwin Auert, Eisenkonstruktionen	Berlin-Weißensee, Franz-Joseph-Str. 9-11
17.	Leuchtkunst und Metallbau	Berlin NO 55, Carmen-Sylva Str. 65-67
18.	Marx & Müller	Berlin-Weißensee, Lehderstr. 86-88
19.	Willy Aumann	Berlin C 2, Stralauer Str. 1-6
20.	Bachtler, Derbsch & Co.	Berlin O 17, Große Frankfurter Str. 13
21.	Berliner Stahlbau	Berlin-Lichtenberg, Herzbergstr. 140
22.	Heinrich Bollenbach	Berlin-Reinickendorf-Ost, Buddestr. 6
23.	Gottlieb Büchner	Berlin-Lichtenberg, Herzbergstr. 127
24.	Daqua Danneberg & Quandt	Berlin-Lichtenberg, Siegfriedstr. 202-204
25.	Deutsche Niles-Werke GmbH.	Berlin-Weißensee, Gehringstr. 39/40
26.	S. Elster	Berlin C 2, Gerlachstr. 28
27.	W. Feiler GmbH.	Berlin C 2, Sophienstr. 20/21
28.	Anton Flettner GmbH. Mechanische Werkstatt	Berlin SO 36, Elsenstr. 87/88
29.	Fröhlinghausen & Hauth Metallwarenfabrik	Berlin-Hohenschönhausen, Freienwalder Str. 28/29
30.	Gebbers & Co. Kessel- und Rohrleitungen	Berlin-Niederschönhausen, Buchholzer Str. 62-65
31.	Ikaria Werke GmbH.	Berlin N 54, Lothringer Str. 16
32.	Gesellschaft für Metallindustrie mbH. vorm. E. Fischer	Berlin NO 18, Cotheniusstr. 3
33.	Otto Graf vorm. Automechanik GmbH.	Berlin SO 36, Heidelberger Str. 63/64
34.	Karl Groneberg Metallverarbeitungs-Industrie	Berlin-Lichtenberg, Eitelstr. 9-15
35.	Wilhelm Otto	Berlin-Lichtenberg, Eitelstr. 9-15
36.	Hanke & Co. Schuhmaschinen GmbH.	Berlin-Weißensee, Lehderstr. 16-19
37.	Hansa-Werkstätten GmbH.	Berlin-Staaken, Feldstr.